

## §. 9.

Wer ein Gewerbe aufgibt, oder bei wem sich ein steuerbares Verhältniß auflöst, hat solches, um von dem nächst darauf folgenden Termine ab von der betreffenden Steuer befreit zu sein, der Kreissteuer-Einnahme anzuzeigen.

Letztere hat sodann, sowie in dem Falle des §. 8 für entsprechende Abänderung der Heberregister und Quittungsbücher Sorge zu tragen.

## §. 10.

Die Bestimmungen §. 7, 8 und 9 gelten auch für die Mitglieder solcher Gewerbklassen, welche ein Gesamtsteuerquantum aufzubringen und zu vertreten haben, es bleibt jedoch umgekehrt einer solchen Gewerbkasse auch der durch den Zutritt neuer Mitglieder entstehende Steuerzuwachs eben so überlassen, wie sie vorkommende Abgänge zu vertreten hat.

## §. 11.

Die Ortssteuer-Einnahmer haben die vorkommenden Ab- und Zugänge sowie die Wohnungsveränderungen unverzüglich der Kreissteuer-Einnahme anzuzeigen. Letztere hat sodann für Berichtigung der Heberregister und Ausstellung neuer bezüglich Zurückziehung der alten Quittungsbücher Sorge zu tragen.

Alle Abänderungen in den Heberregistern müssen ausschließlich von der Kreissteuer-Einnahme vorgenommen werden.

## §. 12.

Von allen erteilten Konzessionen, bewilligten Meißerrechten, erfolgten Anstellungen, Gehaltsverbesseerungen u. s. w. sowie überhaupt von allen solchen Vorfällen, durch welche das Steuerinteresse berührt wird, haben die betreffenden Verwaltungsbehörden der Kreissteuer-Einnahme Notiz zu geben.

## §. 13.

Die Ortssteuer-Einnahmer haben alle in Laufe eines Jahres vorkommenden Zu- und Abgänge in Zuwachslisten und Wegfalllisten, welche nach den Formularen unter A. und B. einzurichten und den Ortssteuer-Einnahmern von der Kreissteuer-Einnahme auszuhandigen sind, einzutragen.

Diese Zuwachs- und Abganglisten sind am Schlusse des Jahres vom Bürgermeister, oder, wo derselbe zugleich Ortssteuer-Einnahmer ist, von dessen Stellvertreter zum Zeichen der Beglaubigung mit zu vollziehen und bei Vermeidung einer Individualstrafe von 1 Thlr. längstens bis zum 8. Januar des folgenden Jahres von dem Ortssteuer-Einnahmer bei der Kreissteuer-Einnahme einzureichen.